

# **BGer 5F\_61/2025 vom 2. Oktober 2025**

Bundesgericht, 2025-10-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_61\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_61_2025)

FR: TF 5F\_61/2025 du 2 octobre 2025

IT: TF 5F\_61/2025 del 2 ottobre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein bundesgerichtliches Urteil kann auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung in gedrängter Form darzulegen ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Die Revision dient nicht dazu, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. zum Ganzen statt vieler: Urteil 5F\_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3 m.w.H.).

### **E. 2**

Im Revisionsverfahren 5F\_34/2024 hatte die Gesuchstellerin keinen Revisionsgrund genannt, sich aber sinngemäss auf Art. 121 lit. d BGG berufen, wobei sie diesen unzureichend begründet hatte.

Mit dem vorliegenden Revisionsgesuch macht sie geltend, ihr Bruder sei seit dem Urteil 5F\_34/2024 bereits wieder zweimal fürsorgerisch untergebracht worden, weshalb die neuen Unterlagen ernsthaft zu würdigen und die Behandlungen ihres Bruders zu untersuchen seien; insbesondere seien die Nebenwirkungen der ihm verabreichten Medikamente zu prüfen und die Verantwortlichkeiten zu klären.

Ein Art. 121 Abs. 2 lit. a BGG , wie ihn die Gesuchstellerin in ihrer Eingabe zweimal anruft, existiert nicht. Es liegt nahe, dass sie sich sinngemäss auf Art. 121 lit. d BGG stützen will. Indes war die fürsorgerische Unterbringung des Betroffenen nie Gegenstand des vorliegenden Rechtsmittelzuges; in diesem ging es vielmehr um das Thema der Einsetzung einer Berufsbeiständin. Diesbezüglich äussert sich die Gesuchstellerin nicht und es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund das Revisionsurteil 5F\_34/2024 in Revision zu ziehen wäre.

### **E. 3**

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang der Gesuchstellerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Ausserdem wird die Gesuchstellerin explizit darauf aufmerksam gemacht, dass das Bundesgericht weitere Eingaben ähnlicher Art nach Prüfung unbeantwortet ablegen wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.